



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Protocollum hierüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Sept.

lichen Conferenzen den punctum Gravaminum als eine Sache, so die Stände angehet, billig gerne hätten ausstellen lassen.

1646.
Sept.

Herr Doctor LAMPADIUS: Wegen der Gravaminum würde der Krieg geführt, man habe fast von 100. Jahren hero in Kirchen und Schulen darüber disputiret, bis man endlich mit einander in die Waffen kommen, so würde sich die kriegende Parthey nicht wollen ausschließen lassen, die Crone Schweden hätte auch ex alio capite, weil sie nemlich als ein Reichs-Stand solte aufgenommen, darzureden, und lönte nicht vorüber gegangen werden.

Nos: Solches sey noch in fieri, und lönte daraus kein Recht oder Befugniß praesentierungen werden, wir wösten alles ad referendum annehmen und davon gehörigen Orts gebühlich hinterbringen, ersuchten aber die Stände nochmahls, den Sachen was mehr nachzudencken, und sich was näher auf die ausgeantwortete Vorschläge zu erklären, oder ihre vorige Erklärung zu moderiren, damit die Handlung möge fortgesetzt und zu völliger Richtigkeit gebracht werden, würde nicht zu verantworten seyn; wenn man die Handlung bey so weit gebrachten Sachen solte zer schlagen lassen.

Illi inhaerent prioribus, und sagten uns unters Gesicht, man solte nicht dar auf zulegen, daß die Schweden würden Frieden schließen, so lange nicht auch der punctus Gravaminum richtig, denn darauf hätten die Schweden ein solches Absehen, daß sie denselben pro principali parte sua Satisfactionis hielten, und alle Oblationes factas nicht achteten, so lange nicht auch dieser Punct seine Richtigkeit habe.

§. XVII.

In Münster geschieht eine gleiche Zumuthung den Evangelicis.

Dieses passirte also zu Osnabrück; immittelst stellten auch die Käyserliche Gesandten zu Münster, denen dortigen Evangelischen Deputatis eben dasjenige vor, was die Osnabrückischen den Evangelicis alda proponirt hatten, fügten aber eine Erläuterung, wegen der a Catholicis, den zoten Junii übergebenen Erklärung bey, daß nemlich solche Schrift zwar den Protestirenden nicht sey com-

municirt worden, hingegen wäre deren Inhalt mehrtheils in der Käyserlichen Gesandten sub raten Julii, ausgehändigten Vorschlägen begriffen: mit dem Verlangen, es möchten sich sämtliche Evangelicis darüber zusammen thun, und über diese Schrift nochmahls genauer deliberiren, wie des mehrern aus folgendem Protocollo N. I. dann dem Schreiben sub N. II. erhellet.

N. I.

Actum Münster den 23. Septembr. Anno 1646.

N. I. Protocollo nos von den Käyserlichen zu Münster, den Evangelischen ratione loci & modi tractandi antrachtet.

Nachdem, auf vorhergegangenes Bescheiden die Herren Brandenburg-Culmbach-Württemberg-und-Nürnbergische Abgesandten, um 4. Uhr Nachmittags, in des Herrn Grafen von Trautmannsdorff Quartier erschienen, und zwar dessen Hoch-Gräfliche Excellenz Leibes-Indisposition halben bettlägerig, des Herrn Grafen von Nassau, und Herrn Bollmars Excellenz Excellenz aber neben her stehend angetroffen, ist von diesem der Vortrag substantialiter nachfolgender gestalt abgelegt worden: Es würde ohne Zweifel denen allhier anwesenden der Protestirenden Fürsten und Stände Herren Abgesandten, von ihren Verwandten von Osnabrück her bereits mit mehrern communicirt und hinterbracht worden seyn, welcher mäsien von denen daselbst subsistirenden Käyserlichen Herren Plenipotentiaris etlichen Deputirten aus selbiger Herren Protestirenden Mittel vorgetragen und angefügt worden: Daß gleichwie die sämtliche Herren Catholicis sich gänglich versehen gehabt, es würden die Herren Protestirende sich in puncto Gravaminum mit solchen moderatis & aequis

Mediis

1646.
Sept.

Mediis & conditionibus erkläret und vernemen haben lassen, als ihnen Catholischen Theils mit gutem Exempel darzu vorgegangen, und studio & amore pacis in unterschiedlichen wichtigen Punkten stattlich nachgegeben worden wäre: Also hätten sie aber aus wohlermeldter Herren Protestirenden jüngst ausgestellten Erklärungs-Schrift weit ein anders, und so viel hochbeschwerlich ersehen und wahrnehmen müssen, daß darinnen fast nichts anders, als lauter Repetitiones priorum, und Ex-
 tremitäten, neben vielen mit unterlauffenden Neuerungen, Contradiktionen und Paradoxen solcher gestalt enthalten und begriffen wären, daß sie dahero sich darüber schrift- und mündlich zu erklären, oder in fernere Handlung einzulassen billiges Bedencken trügen; sondern für nothwendig befunden hätten, ihre den 30. Junii übergebene schriftliche Erklärung darwieder zu erhohlen, als davon sie ratione Amnestia, wie die-
 selbe respectu termini à quo in Ecclesiasticis & Politicis, und sonst zu Regen-
 spurg geschlossen und publiciret worden, wie auch ratione Reservati Ecclesiastici, Bonorum Mediatorum, Rerum Decisarum & Transactarum, Jurisdictionis Spirituales, Mensium aliorumque Jurium Papalium, so dann, was denen Frey-
 und Reichs-Städten, und sonst, amore pacis nachgelassen worden, Gewissens und Pflichten halben nicht weichen konten noch wolten ic. und demnach gebeten hätten, solches alles denen Herren Protestirenden beweglich vorzustellen, und sie darbey zu erwischen und zu erinnern, daß sie sich mit anderweitiger mehr moderirten ordentlichen Erklärung fündersich heraus lassen, und dardurch dieses Werk zu besserem Fort- und erwünschten Ausgang besiedern wolten.

1646.
Sept.

Solches alles nun hätten sie, die Herren Kayserliche, auch gegen die allhier anwesende der Protestirenden Fürsten und Stände Abgesandte zu wiederholten für nöthigerachtet, und darbey sonderlich, weisen sie vernommen, was gestalt denen Herren Protestirenden von der Catholischen Theils angezogenen den 30. Junii übergebenen Schrift nichts bewußt, und sie sich dahero nicht allerdings darein richten können, ihnen hiermit diese nachrichtliche Erläuterung erstatten wollen, daß nemlich solche Schrift nichts anders, als ein an beineldtem Tag ihnen, denen Herren Kayserlichen Plenipotentiarius, von denen Catholicis insinuirtes Bedencken über der Protestirenden vorher übergebenen Erklärung, und zwar eben daraus die von ihnen, denen Herren Kayserlichen, nachgehends den 12. Julii denen Protestirenden Catholicorum nomine ausgestellte Schrift, solcher gestalt meistens gezogen worden wäre, daß hinfür die Herren Protestirende keine Ursach hätten, ihnen einig anders Objectum oder fernere Deliberation und Handlung, als jetztbeineldte den 12. Julii ausgehändigte Erklärung, tam ratione formæ & ordinis, als ratione materiae vorzustellen; Und wolten darauf Ihre Hoch- Gräfliche Excellenz Excellenz, die allhier anwesende Protestirende besten Fleißes ersuchen und erinnert haben, mit und neben andern ihren Religions-Genossen, die Sache mit allen Umständen zu überlegen und zu erwegen, und sich mit moderatioribus & æquioribus Mediis und Vorschlägen dergestalt zum Ziel zu legen, damit der vorgesezte Compositions- und innerlichen Vereinigungs-Zweck demahlst erreicht, und dadurch zu gleichmäßiger Richtigmachung der übrigen ausländischen Handel der Weg gebahnet werden möge; wie sie dann ihres Theils zu Beförderung der Sachen an bestmöglicher interposition ferners nicht wolten erwenden lassen, sondern dergestalt gern das beste dabei cooperiren, daß verhoffentlich weder der eine noch der andere Theil sich darob zu beklagen haben würde.

Als nun hierauf *ex parte Dominorum Evangelicorum*, nächst abgelegter Condolenz wegen Herrn Grafen von Trautmansdorf Excellenz obhabender Unpäßlichkeit, und gebührender Dankesagung für beschene Communication und Erläuterung auch angehängtes Erbiethen, kürzlich zu verstehen gegeben, wasmassen ihnen neben andern Evangelicis fremd und betrüblich zu vernemen vorkommen, daß ihre jüngstausgestellte Media und Vorschläge bey denen Herren Catholicis das ungleiche Ansehen dahin haben wolten, als ob selbe auf lauter Repetitiones priorum, Extremitäten, Contradiktionen und Paradoxa hinauslauffen sollten; da doch verhoffentlich, in besser Ersehung und Erwegung derselben, sich viel ein anders, und was gestalten
 man

1646.
Sept.

man Evangelischen Theils in unterschiedlichen Puncten ansehnlich gewichen und nachgegeben hätte, befinden würde, mit angehängtem Erbietten, so wohl obhabender Instruction, als auch der Sachen Qualität und Nothdurfft nach, ihres wenigen Orts, die Consilia ferners auf solche Moderation und Temperament nach thunslichen und möglichen Dingen richten zu helfen, damit das Werk zu seiner endlichen hocherwünschten Nichtigkeit befördert werden möge. c. haben des Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excellenz sich zu förderst der bezeugten Condolenz halber gnädig bedanket, mit dem Andeuten, daß gleichwie Er einig und allein zu Wieder-Erhöhlung deren durch die nunmehr überwundene Krauchheit geschwächten Leibes-Kräfften, seiner noch etwas schonen und das Bette abwarten müste; Also wolte Er neben seinen Herren Collegis viel gesunder und stärker seyn, wenn es sich mit denen obschwebenden Negotiis publicis etwas besser veranlassen und schicken möchte: hätte sich ratione Gravaminum über der Protestirenden ausgestellte schlechte und fast widerwärtige Erklärung nicht wenig verwundern müssen, als darinnen je nichts nachgegeben, sondern vielmehr allerhand Neuerungen hinein gerucket worden, dessen sie um so viel weniger Ursach gehabt, als je in deren ihres Theils vorher übergebenen Schrift, auch mit theils Catholicorum schlechter Satisfaktion, in vielen unterschiedlichen Puncten mehr als jemahls cedirt und remittirt worden: und würde man sich vor diesen an Seiten der Herren Protestirenden gar wohl haben contentiren lassen, wann man solcher gestalt der Geistlichen Immediat- und Mediat-Güter halben auf 100. Jahr, ja ratione viz facti in perpetuum hätte gesichert seyn, die vorher gehabte Session und Vota der Protestirenden Erz- und Bischöffe neben gleich besetzter Justiz erhalten, und sonst in ihren Landen bey freyer Übung ihrer Religion unbetrübt verbleiben können. Wüßte aber wolte man damit ganz nicht zufrieden seyn, immerzu mit allerhand præjudicirlichen und neuerlichen Zusätzen und Postulatis weiters um sich greppeln, denen Catholicis in ihren eigenen Häusern eingetiffen, da sie uns gerne unsere Häuser zufrieden lassen wolten; und daher ja billig wäre, daß ihnen dergleichen wiederfahre, und man nicht ihnen ihrer eigenen Unterthanen halber Maas und Ordnung vorschriebe, und sonst andere und solche hochbedenckliche Sachen zumuthe und aufdringe, daraus nichts zu schliessen, als daß man Protestirenden Theils sie gar aus dem Reich zu exterminiren gesinnet sey.

Ob nun wohl von den anwesenden Herren Evangelicis solches bescheidenlich widersprochen, und was massen dergleichen Gedanken niemahls einiger Evangelicus gehabt, oder noch bekommen würde, angezeigt worden; so hat doch Sr. Hoch-Gräßlichen Excellenz, daß wenigstens in effectu der Protestirenden Postulata und Vermuthungen dahin giengen, nochmahls beharret, und ferners fortgefahen, daß Er vertraulich heraus sagen wolte, worauf es disfalls vornehmlich bestünde, es hätten nemlich die Protestirenden zu Ösnabrück sich allzusehr an die Crone Schweden gehängt, daß sie in allen und jeden Sachen sich derselben Plenipotentiarien Einrathens erholen müssen, und ohne ihr Vorwissen und Einwilligung nichts thun oder vornehmen dürfften: nun aber dieselben so lange und viel dis Werk und die Vereinigung der Protestirenden und Catholicischen Gründe, vermittelst beharrlicher Zumuthung solcher Dinge, die ihres Wissens die Catholicis Pflichten und Gewissens halber nimmermehr würden eingehen können oder wollen, vielmehr verhindern und zurück treiben, als befördern würden, bis sie ihre Particular-Satisfaktion vorhero vöblig erlanget, und zwar wären so wohl die meiste Protestirenden, als auch Herr Graff Orenstern vor etlichen Wochen, als dazumahl dem Ansehen nach die Kayserlichen Waffen in etwas vortheilhaftigen Stand gewesen, selbst anhero kommen, und hätten sich zu Fortses- und Schließung der Tractaten auf billige leidentliche Weise und Wege ziemlich wohl geneigt erzeiget, sonderlich die Herren Altenburgischen hoch contestiret, daß sie ihres Theils zu moderatis consiliis & mediis getreulich rathen und cooperiren wolten, so bald aber hernachmahls der Herr Erz-Herzog sich etwas retiriren, und den confederirten Arméen einigen Vorthail lassen müssen, hätte man stracks an Schwedischer und Protestirender Seiten die Consilia und Actiones geändert, und auf meh-

Dritter Theil.

Bbb

1646.
Sept.

1646.
Sept.

tere Extremitäten gefesselt, dahingegen man sich an Seiten der Kayserlichen Majestät beständig erkläret hätte, es falle auch künfftig *alea belli*, wie es wolle, es bey denen ihres Theils ausgestellten *Mediis* und *Offerten* verbleiben zu lassen; man hätte nicht Ursache *incipiti belli fortuna* allzuviel zu vertrauen, sondern vielmehr auf allen Fall den höchst-gefährlichen Zustand des Heiligen Römischen Reichs wohl zu betrachten, und sich nicht einzubilden, daß alles Krummes auf einmahl werde gerad, und alle Unrichtigkeit richtig gemacht werden können: In Erwägung, daß *Imperii Respublica* nicht unbillig einem Schiff, welches vor langer Zeithero allerhand *Sentina* und *Feces* an sich gezogen, zu vergleichen, und gleichwie dergleichen Schiff von allen *Sordibus* und Unreinigkeiten nimmermehr allerdingß gesäubert und ausgefeger werden könnte; eben so unmöglich würde seyn die *Republicam Romano-Germanicam* von allen allzufehr eingerissenen Unordnungen und Mängeln allerdings sauber und rein zu machen und zu erhalten.

1646.
Sept.

Als man auch darauf des *Modi procedendi*, so in hoc compositionis *Gravaminum negotio* am süglichsten anzustellen und zu practiciren seyn möchte, zu Rede worden; haben zum theil Herr *Voltmar* angezeigt und zu verstehen gegeben: daß gleichwie obangeregte den 12. Julii denen *Protestirenden* extrahirte *Schrift* nicht von den *Catholischen* als eine Erklärung, sondern von ihnen, denen *Herren Kayserlichen*, als ein aus der *Protestirenden* vorhergangener *Declaration* und *obermeldtem* der *Catholicorum* *Bedencken* zusammen gezogenes *Medium* aufgesetzt, und zwar auch den *Protestirenden* nicht zu dem Ende sich darunter schriftlich zu erklären, sondern allein darum zugestellet worden wäre, um so wohl ihr, als der *Catholicorum* fernere *Meynung* und *Gedanken* mündlich darüber zu vernehmen; als würde nochmahls mit fernern *Schrift* *Wechseln*, oder auch weitläufftigem *recessiren* (wie vormahls zu *Osnabrück* bey der angestellten *vermeynten* *Conferenz* beschehen) der *Sachen* keines weges geholfen seyn, noch auch die *Catholici* sich ferneres vermögen lassen, sich wiederum nach bemeldten *Osnabrück* zu begeben und weitere mündliche *Handlung* mit denen *Herren* *Protestirenden* daselbst anzuknüpfen, sondern das beste und *practicirlichste* *Mittel* dieses seyn, daß *Theils* von denen zu *Osnabrück* *subsistirenden* *Herren* *Protestirenden* sich *förderlich* anher begeben, und von *Punct* zu *Punct* mit ihnen, denen *Kayserlichen*, in mündliche *Conferenz* einlassen, und darauf dieselbe solches denen *Herren* *Catholicis* vorhalten, ihre *Meynung* darüber vernehmen, und sich dahin bemühen, daß beyde *Theil* durch billige und moderirte *Mittel* je länger je näher zusammen, auch die *Sache* solcher gestalt viel ehender und besser zu ihrer *Richtigkeit* gebracht werden möge, als wann beyde *Theil* *immediate* mit einander mündlich oder schriftlich handeln, und darbey allerhand besorgende *Miß*-*Verständniß*, *Erhitzungen* der *Gemüther* und andere *Angelegenheit* vorgehen und einreißen solten: *Seiner* des *Herrn* *Grafen* von *Trautmansdorff* *Excellenz* wolte *igiger* *Zeit* sich nach *Osnabrück* dieser *Sache* halber zu verfügen unmöglich fallen, so würden die daselbst anwesende *Herren* *Kayserliche* *Plenipotentiarii* sich dieses *Wercks* allein nicht gerne unterziehen, die *Catholischen* *Deputati* auch vorbemeldter *massen* sich nicht hinunter begeben wollen; vielweniger *Kayserliche* *Majestät* geschehen lassen, daß die *Schwedische* *Herren* *Plenipotentiarii* allein sich des *Officii* *Interpositionis* in dieser *Sache* unternehmen solten, wiewohl zu beklagen, daß man es *dissfalls* mit der *Crone* *Schweden* so gar weit hätte kommen, und sich *bisher* (wie es auch ein *fürnehmer* *Evangelischer* *Fürst* selbst in einem ohnlängst an *Ihro* *Gräfliche* *Gnaden* abgangenen *Schreiben* wohl erkannt) so sehr bey der *Nasen* herum führen lassen. Niemand sey an *Beförderung* dieses *Wercks* mehr, als den beyden *Fränc-* und *Schwäbischen* *Crayen*, und denen darinnen *geseßenen* unter der *continuirlichen* *Krieges*-*Last* bedrückten *Ständen* gelegen, *Chur*-*Bayern* würde schon sehen, wie er die *jetzt* *habende* *Gäste* wieder aus dem *Lande* bringen möchte, und würde ja bemeldten beyden *Crayen* unerträglich fallen, auf *bedorstehenden* *Winter* oder *anderwärtige* *Fälle* beyde *Exercitus* zu unterhalten. Hingegen sähen die *Nieder*-*Sächsischen* *Crayen* *Stände* dem *Spiel* von *weiten* zu, und ließen ihnen anderer *Stände* *Unglück* und *Gefahr* wenig zu Herzen gehen. Es wäre auch *sonsten* so wohl ihnen, denen *Herren* *Kayserlichen*

1646.
Sept.

chen Bevollmächtigten, als denen Herren Catholischen nicht wenig fremd und bedenklich vorgefallen, daß die Herren Protestirende von der von ihnen, denen Herren Kayserlichen, in jüngst ausgestellter Schrift gebrauchten Ordnung ganz abgewichen, und in ihrer Erklärung einen ganz andern methodum & ordinem gebrauchet, auch damit ihnen, denen Herren Kayserlichen, nicht wenig vorgegriffen hätten ꝛc.

1646.
Sept.

Ob nun wohl hierauf a parte der angewesenen Herren *Evangelicorum*, neben andern gehörigen Remonstrationen vornehmlich dieses angedeutet worden: Daß weilm der *Locus tractandi super hac materia Gravaminum* bisher Osnabrück gewesen, die Interposition auch neben denen Herren Kayserlichen zugleich denen Schwedischen Herren Plenipotentiarren beyderseits aufgetragen, und von denselben übernommen worden; als würden weder die Herren Schwedischen noch die Evangelici dafelbst geschehen lassen können noch wollen, daß die bevorstehende fernere Tractaten von dar ab: und anher gezogen werden solten, sondern vielmehr darauf dringen, daß entweder die Deputati der Herren Catholicorum sich zu Reassumirung der vormahls vorgangenen Handlung hinüber begeben, oder zu solchem Ende denen dafelbst substituierenden Catholischen Commission und Vollmacht auftragen möchten; so sind doch mehr gedachte Herren Kayserliche Gesandten darauf nochmahls bestanden, daß, weilm Herrn Grafen von Trautmansdorff Hoch-Gräfliche Excellenz sich nicht hinüber begeben könnte, die Catholici auch sich meistens allhier aufentshielten ꝛc. nicht unbillig seyn würde, wann die zu Osnabrück anwesende Protestirenden auch einmahls, wie von den Catholischen bereits unterschiedlich beschehen, per Deputatos zu bemelbtem Ende anhero begeben solten, zumahl weilm einmahls keine Hoffnung, daß beyde Theile entweder schrift- oder mündlich solten immediatē zur erwünschten Vereinigung zusammen kommen können, sondern solches durch Ihre, der Herren Kayserlichen, fernere Interposition dergestalt würde viel füglicher beschehen, als die Catholischen bisher ihres Theils und für sich selbst nicht so weit, als in deren den 12. Julii ausgestellter Schrift geschehen, gegangen seyn würden. Gleichwie auch Ihre Kayserliche Majestät solches vor andern Amtes haben zustunde, als wäre eben dergleichen Modus bey Aufrihtung des Religion-Friedens Anno 1555. und zu unterschiedlich andern mahlen nützlich practiciret worden ꝛc.

N. II.

Dictar. Osnabrug d. 1. Octob.
Anno 1646.

Münsterisches Schreiben nach Osnabrück, die angemuthete Veränderung des Loci & Modi Tractandi betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Best- und Hochgelehrte,
Insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren!

N. II.
Münsterisches
Schreiben
nach Osnab-
brug.

Auß derselben beyden vom 23. & 24. diß an uns abgegangenen und folgenden Tages darauf zu recht erhaltenen Schreiben haben wir vernommen, was die Kayserliche Herren Plenipotentiarri an sie, wegen Beliebung der in den bewusten Kayserlichen Vorschlägen gebrauchter Ordnung und Anstellung fernerer Tractaten in puncto Gravaminum gesonnen, auch wohin die Herren sich deliberando resolviret, in Hoffnung, man würde diesseits einerley Meynung mit ihnen zu desto fruchtbarlicher Beschleunigung seyn und einhalten ꝛc. Wie wir uns nun der beschehenen Communication freund- und dienstfleißig bedancken, also sollen unseren Hochgeehrten Herren wie nicht verhalten, wie daß die hiesige Herren Kayserliche den 18. dieses etliche von uns zu sich erfordert, und der Herren Catholicorum weitere Erklärung, über der Herrn Evangelischen letztmahls ausgeantworteten Articuli in hac materia, eben auf die zu Osnabrück geschehene Weiß, mit angehängter gleichmäßiger Erläuterung und allerhand Remonstrationen und Zugemüthführung angedeutet und zu erkennen geben.

Dritter Theil.

Bbb 2

Gleich.